

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 5. —

(No. 520.) Kartel-Konvention abgeschlossen zwischen Preußen und Oestreich unterm 8ten August 1818., und ratifizirt am 18ten October 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Kaiser von Oestreich, zur Beförderung des zwischen Unfern Staaten bestehenden freundschaftlichen Vernehmens, übereingekommen sind, eine Konvention wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und sonst austretenden militairpflichtigen Mannschaft abzuschließen zu lassen; auch die zu diesem Behufe ernannten Bevollmächtigten, nämlich: Unsererseits, Unser General-Lieutenant, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Kaiserlich-Oestreichischen Hofe, Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherr von Krusemark; und Seitens Sr. Majestät des Kaisers von Oestreich, Höchstdero Wirklicher Geheimrath, Kämmerer, Staats- und Konferenz- auch dirigirender Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herr Clemens Wenzel Lothar Fürst von Metternich-Winneburg &c. &c., und Seiner Kaiserlichen Majestät Wirklicher Geheimrath, Kämmerer, Generalfeldmarschall und Hofkriegsrathspräsident, Herr Karl Fürst zu Schwarzenberg &c. &c., nach vorheriger Auswechslung ihrer Vollmachten, unter dem 8ten August d. J. eine Konvention abgeschlossen haben, welche wörtlich folgendermaßen lautet:

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Majestät der Kaiser von Oestreich, zu mehrerer Beförderung des zwischen beiden Staaten bestehenden nachbarlichen Vernehmens, eine Konvention wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und sonst austretenden militairpflichtigen Mannschaft zu errichten beschlossen haben; so sind zu dem Ende mit Auftrag versehen und ausdrücklich bevollmächtigt worden:

Von Seiner Majestät dem Könige von Preußen,
Herr Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherr von Krusemark, General-Lieutenant, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei